

zu befähigen.⁵⁷ Diese Erscheinungsformen des Dogmatismus in der Arbeit mancher Lehrer, besonders der Lehrer für Staatsbürgerkunde, Gesellschaftswissenschaftler und Funktionäre staatlicher und gesellschaftlicher Organisationen hilft den jungen Menschen nicht, die Schranken des mit der alten Ideologie verbundenen Alltagsbewußtseins zu überwinden und sich das sozialistische Bewußtsein anzueignen, das der sichere Leitfaden gesellschaftsgemäßen Verhaltens ist. Diese und andere ganz besonders komplizierte Probleme müssen bei der Untersuchung des Verschuldens Jugendlicher wissenschaftlich exakt geklärt werden, wobei die vom Jugendkommuniqué geforderte echte Gemeinschaftsarbeit zu Entwicklungsproblemen der Jugend auch den Rechtspflegeorganen viele wertvolle Erkenntnisse für die Arbeit bringen wird, ohne ihnen Rezepte vermitteln zu können.

Der Sinn der hier vorgenommenen Wesensbestimmung der strafrechtlichen Schuld besteht mithin darin, auf die ganze Vielfalt der Problematik hinzuweisen und zugleich auf das Wesentliche, die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung zu Straf rechtsverletzungen sowie die für sie typischen bewußtseinsmäßigen Grundlagen aufmerksam zu machen. Nur wenn man diese Ausgangsposition wählt, vermag man die Auseinandersetzung um das Verschulden des einzelnen aus der bürgerlichen Enge der Betrachtung des Täters als „böses Individuum“ sowie der formal-bürgerlichen Betrachtung der Schuld allgemein zu lösen und gewinnt man die Berechtigung, *die Auseinandersetzung mit dem einzelnen zur Lehre für die ganze Gesellschaft zu erheben*. Gerade darin aber liegt der tiefe Sinn der Forderung Lenins, daß die Gerichte ein Organ zur Erziehung zur Disziplin und zur Heranziehung der Massen zur Staatsverwaltung sein müssen. Zugleich ist damit auch das Fundament dafür geschaffen, daß *der Täter keineswegs als Objekt irgendwelcher Pädagogik oder als Exempel für andere behandelt wird*, sondern daß die Zielrichtung der Rechtspflege darin bestehen muß, die Gesellschaft aufzufordern, aus den Fehlern dieses Menschen zu lernen und so die sozialen und bewußtseinsmäßigen Wurzeln der Kriminalität weiter einzuschränken, um sie schließlich im Kommunismus gänzlich aufzuheben. Der sozialistischen Gesellschaft ist daher die Abstempe-

57. Schriftenreihe des Staatsrates, a. a. O., S. 21.